

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Fraktionsvorsitzende Weitgasser und Mag. Scharfetter betreffend ein Gesetz über eine Stromkostenunterstützung im Land Salzburg (Salzburger Stromkostenunterstützungsgesetz - S.SKUG)

Aus Anlass der historisch hohen Energiepreise soll mit dem vorliegenden Gesetz im Land Salzburg eine Stromkostenunterstützung geschaffen werden, die die Kostenbelastung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden aus einem Stromlieferungsvertrag verringert und insbesondere für jene Personen und Haushalte vorsorgt, welche bisher keine oder keine ausreichende Unterstützung erhalten haben.

Konkret wurde bei zwei Personengruppen ein Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsleistungen (neben beispielsweise dem bundesrechtlichen Stromkostenzuschuss) festgestellt. Es handelt sich um Gruppen mit erhöhtem Strombedarf, welchem durch bestehende Förderungen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde: Zum einen sind das Kundinnen und Kunden, die über einen Warmwasserspeicher ohne Tagnachladung (standardisiertes Lastprofil ULA) oder einen Warmwasserspeicher mit Tagnachladung (standardisiertes Lastprofil ULB) verfügen, zum anderen Kundinnen und Kunden, welche in Mehrpersonenhaushalten leben.

Die Unterstützung soll in Form eines Stromkostendeckels für Kundinnen und Kunden mit Warmwasserspeicher ohne/mit Tagnachladung und eines Fixbetrages für Kundinnen und Kunden mit Mehrpersonenhaushalt gewährt werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage: Art 17 B-VG. Abweichend davon stützt sich die Regelung des § 1 Abs 3 auf Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG, soweit sie sich auf das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz - SUG, LGBl Nr 63/2010, und das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, bezieht. § 5 über die Abwicklung der Unterstützungsleistung durch die Lieferanten stützt sich auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG. Die Stromkostenunterstützung wird vom Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet.

Kosten: Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2023 auf Grundlage des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes, BGBl I Nr 14/2023, einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von € 450 Mio., der von den Ländern zusätzlich zu bereits für diesen Zweck vorgesehenen Landesmitteln im Jahr 2023 für Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener Wohn- und Heizkosten (Wohn- und Heizkostenzuschüsse) zu verwenden ist. Gemäß § 2 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz erhält das Land Salzburg von dieser Summe einen Anteil von 6,264 %. Dieser Anteil wird zum einen in Form eines Heizkostenzuschusses und zum anderen in Form

der Stromkostenunterstützung nach diesem Gesetz gewährt. Betreffend die Stromkostenunterstützung wird von einmaligen Kosten in der Höhe von rund € 16 Mio. auszugehen sein, die sich wie folgt zusammensetzen: Von der erweiterten Stromkostenunterstützung gemäß § 3 Abs 4 sind im Land Salzburg gut 50.000 Haushalte umfasst. Die Unterstützung erfolgt in Anlehnung an den Zuschuss des Bundes und ergibt rund € 8,5 Mio. (50.000 x € 113,75 x 1,5 Personen (Durchschnittswert)). Die Stromkostenunterstützung für Warmwasserspeicher ohne/mit Tagnachladung gemäß § 3 Abs 2 kommt im Land Salzburg gut 55.000 Haushalten zugute. Die Unterstützung gilt für einen Zeitraum von 8 Monaten (beginnend mit 1. Mai 2023) und würde somit maximal € 8 Mio. ausmachen (55.000 x € 146,--), wenn 1.000 Kilowattstunden in Anspruch genommen werden.

Weiters wird zu den einzelnen Bestimmungen erläuternd festgehalten:

Zu § 1 (Gegenstand und Ziel):

Gegenstand und Ziel des Gesetzes werden im § 1 Abs 1 und 2 festgehalten. Klargestellt wird darüber hinaus, dass die Stromkostenunterstützung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wird.

Für die Abwicklung der Stromkostenunterstützung sind zum einen die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgeblich, zum anderen aber auch die Bestimmungen des bundesrechtlichen Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes. Letzteres knüpft die Gewährung des Bundes-Zuschusses an die Länder an bestimmte Voraussetzungen. § 1 Abs 3 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz sieht als Voraussetzung für die Zuschussgewährung vor, dass Sozial- bzw. Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher von den Wohn- und Heizkostenzuschüssen nicht ausgeschlossen sind (lit a) und diese Zuschüsse vom Land bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden (lit b). Bezieherinnen und Bezieher der genannten Sozialleistungen sind vom Bezug der gegenständlichen Stromkostenunterstützung nicht ausgeschlossen. Die Voraussetzung der lit a ist also erfüllt. Weiters wird in Erfüllung der Vorgabe gemäß lit b im § 1 Abs 3 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Leistungen nach dem gegenständlichen Gesetz nicht um „Einkommen“ im Sinn der landesgesetzlichen Regelungen handelt. Dies umfasst jedenfalls das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz. Hier dient diese Festlegung lediglich der Klarstellung, entspricht sie im Ergebnis doch der bestehenden Regelung des § 6 Abs 2 Z 6 SUG. Die Stromkostenunterstützung wirkt somit nicht mindernd auf Leistungen der Sozialunterstützung, wie es das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz verlangt. Dasselbe gilt insbesondere auch für Leistungen der Grundversorgung gemäß dem Salzburger Grundversorgungsgesetz und für Leistungen gemäß dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBl Nr 23.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Unterstützungsleistung (Abs 4).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen werden nach dem Vorbild des bundesrechtlichen Stromkostenzuschussgesetzes - SKZG, BGBl I Nr 156/2022, gestaltet. Der Begriff „gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarter Energiepreis“ (§ 2 Abs 1 Z 2) beschreibt die Bemessungsgrundlage, die für die Berechnung der Stromkostenunterstützung pro kWh heranzuziehen ist, und umfasst alle verrechneten Bestandteile des Energieanteils, wie insbesondere den Arbeitspreis, den Grundpreis sowie alle einmaligen und wiederkehrenden Rabatte, die direkt auf den Energiepreis wirken. Beispiele für einmalige oder wiederkehrende Rabatte, die direkt auf den Energiepreis wirken, sind abrechnungsbezogene Boni (zB „Online-Bonus“, Bonus für Zahlung per Lastschrift, Bonus für papierlose Rechnung), Gratisstromzeiträume, Neukundenrabatt und -bonus, Treuerabatte und -bonus oder Wärmepumpenbonus. Beispiele für einmalige oder wiederkehrende Rabatte, die nicht direkt auf den Energiepreis wirken, sind etwa Vergünstigungen durch Bonuspunkte-, Vorteilswelt- und Kundenclubprogramme, Sachgeschenke oder direkte Preisnachlässe für andere Nicht-Stromprodukte des Anbieters (Tankrabatte oÄ). Relevant für die Beurteilung ist die Frage, ob der jeweilige Rabatt tatsächlich auf den Energiepreis wirkt. Für den Fall, dass der Energiepreis in Abhängigkeit von der Tageszeit, bestimmten Wochentagen oder Wochenenden bzw. Feiertagen variiert, ist der zum jeweiligen Zeitpunkt für die Berechnung des Energiepreises relevante Preis als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Systemnutzungsentgelte (also Entgelte für die Nutzung des Netzsystems), Steuern und Abgaben sowie sonstige auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingehobene Beträge oder gewährte Zuschüsse fließen nicht in die Berechnung des gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreises mit ein. Daraus ergibt sich, dass etwa auch der auf Grundlage des Stromkostenzuschussgesetzes des Bundes gewährte Stromkosten- bzw. Netzkostenzuschuss zusätzlich zur Stromkostenunterstützung des Landes gebührt.

Daneben gelten die Begriffsbestimmungen des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999, LGBl Nr 75.

Zu § 3 (Begünstigte, Art und Höhe der Förderung):

§ 3 ist die zentrale Bestimmung dieses Gesetzes. Sie hält fest, für welche Personengruppen die Stromkostenunterstützung gewährt werden soll, welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen und in welcher Form und Höhe die Unterstützung geleistet wird.

Gemäß Abs 1 wird die Stromkostenunterstützung Kundinnen und Kunden gewährt, die über einen Warmwasserspeicher ohne/mit Tagnachladung verfügen.

Gemäß Abs 3 wird eine weitere Stromkostenunterstützung Kundinnen und Kunden gewährt, die die Voraussetzungen der Förderung gemäß § 6 SKZG erfüllen, denen also ein bundesrechtlicher Stromkostenergänzungszuschuss gewährt wird. Dieser Stromkostenergänzungszuschuss wird vom Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Mehrpersonenhaushalte geleistet. Ein Mehrpersonenhaushalt liegt nach § 6 Abs 1 Z 2 SKZG dann vor, wenn der dem Zähl-

punkt zugeordnete Haushalt laut Zentralem Melderegister mehr als drei Personen als Hauptwohnsitz dient. Der Stromkostenergänzungszuschuss ist ein Fixbetrag, der für die vierte und jede weitere Person im Haushalt zusteht. Die ersten drei Personen bleiben bei der Berechnung außer Ansatz (§ 6 Abs 2 Z 1 SKZG). Soweit die Voraussetzungen für diese Bundesförderung erfüllt sind, sind auch die Voraussetzungen für die Salzburger Stromkostenunterstützung erfüllt. Diese Unterstützungsleistung ist - im Gegensatz zu jener gemäß Abs 1 - nicht auf die Lastprofile ULA und ULB beschränkt.

Kundinnen und Kunden gemäß Abs 1 wird die Stromkostenunterstützung in Form eines Stromkostendeckels gewährt: Die ersten 1.000 Kilowattstunden pro Jahr werden - abweichend zu dem gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreis - mit 10 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde gedeckelt. Eines Antrages auf Förderungsgewährung bedarf es hierfür nicht, die Stromkostenunterstützung wird den begünstigten Kundinnen und Kunden vom Stromlieferanten von der Stromrechnung in Abzug gebracht (§ 5).

Kundinnen und Kunden gemäß Abs 3 wird eine Stromkostenunterstützung in Form eines Fixbetrages gewährt, also einem Betrag, der vom konkreten Stromverbrauch unabhängig ist. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem Stromkostenergänzungszuschuss, der den begünstigten Kundinnen und Kunden unter Anwendung des § 6 Abs 2 Z 2 lit a erster und zweiter Spiegelstrich und Z 3 lit a SKZG im Jahr 2023 gewährt wurde. Die Gesamthöhe hängt von der Anzahl der Personen im Haushalt ab. Auch bei der Stromkostenunterstützung nach Abs 3 ist ein Antrag nicht erforderlich, da der Stromlieferant die Anrechnung übernimmt (§ 5).

Abs 8 ermächtigt die Landesregierung, nähere Bestimmungen für den Fall zu erlassen, dass die Abwicklung beispielsweise der Förderfeststellung, der Anrechnung auf die Stromkosten oder des Kostenersatzes einer detaillierteren Ausgestaltung bedürfen. Darüber hinaus wird ihr auch die Möglichkeit eingeräumt, die Stromkostenunterstützung anzupassen. Auf diese Weise sollen etwa weitere Bundeszuschüsse rasch an die begünstigten Personen weitergegeben oder zusätzliche Mittel des Landes leichter ausgeschüttet werden können. Der Landesregierung soll damit eine flexiblere Handhabe für unvorhergesehene Ereignisse bereitgestellt werden.

Zu § 4 (Rückerstattung):

Sofern die Stromkostenunterstützung ohne Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes gewährt wurde, ist die Unterstützung rückzuerstatten.

Zu § 5 (Abwicklung):

Die Stromkostenunterstützung soll für die Begünstigten direkt vom Stromlieferanten von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Eine entsprechende Verpflichtung der Lieferanten wird im § 5 festgeschrieben.

Zu § 6 (Kostenersatz):

§ 6 trifft Vorgaben für den Kostenersatz an die Stromlieferanten durch das Land. Als unmittelbar aus der Abwicklung der Stromkostenunterstützung entstehende Kosten, die gemäß Abs 1 ersetzt werden, sind die entgangenen Einnahmen für die im Rahmen der Stromkostenunterstützung geförderten Energiemengen und die Anrechnung des Fixbetrages anzusehen.

Aus beihilfenrechtlichen Erwägungen ist es erforderlich, dass sich der Kostenersatz auf die gemäß Abs 1 vorgesehenen Komponenten beschränkt (Abs 2).

Der Kostenersatz durch das Land erfolgt während der Gültigkeit dieses Gesetzes monatlich auf Basis der durch die Lieferanten vorzulegenden Abrechnungen oder in Form monatlicher Akontozahlungen. Die Abrechnung für den jeweiligen Monat ist der Landesregierung bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen (Abs 3). Für jene Stromkostenunterstützungen, die erst nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes von den Jahresabrechnungen in Abzug gebracht werden können, erfolgt die Akontierung auf Basis einer von den Lieferanten vorzulegenden Kostenschätzung im Dezember 2023. Nach Berücksichtigung der letzten gemäß § 3 gewährten Stromkostenunterstützung in einer Jahresabrechnung haben die Lieferanten die widmungsgemäße Verwendung sämtlicher von der Landesregierung geleisteter Akontierungen mittels Gesamtabrechnung nachzuweisen und allfällige Überzahlungen an die Landesregierung rückzuerstaten.

Zu § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung für die Landesregierung und den mit der Abwicklung der Förderung betrauten Stromlieferanten, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu § 8 (Berichtspflicht):

Gemäß § 3 Abs 2 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz haben die Länder dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Dezember 2023 über die Verwendung des Zweckzuschusses zu berichten. Diese Verpflichtung wird zur Verdeutlichung im § 8 wiederholt.

Zu § 9 (Verweisungen auf Bundesrecht):

§ 9 legt die Fassung jener Bundesgesetze fest, auf welche das vorliegende Gesetz verweist.

Zu § 10 (In- und Außerkrafttreten):

In dieser Bestimmung wird das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes festgehalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 15. März 2023

Mag. Mayer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Weitgasser eh.

Mag. Scharfetter eh.

Gesetz vom über eine Stromkostenunterstützung im Land Salzburg (Salzburger Stromkostenunterstützungsgesetz – S.SKUG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Gegenstand und Ziel

§ 1

(1) Das Land als Träger von Privatrechten leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes zur Verminderung der Kostenbelastung nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten, die Haushaltskundinnen und Haushaltskunden aus einem Stromlieferungsvertrag entstehen (Stromkostenunterstützung).

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Unterstützung von Personen und Haushalten, die von den erhöhten Stromkosten betroffen sind und keine oder nur unzureichende Unterstützungen erhalten haben.

(3) Die Stromkostenunterstützung ist bei der Prüfung von Ansprüchen und sonstigen Befreiungen auf Grund landesgesetzlicher Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Auf die Gewährung einer Stromkostenunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Stromlieferungsvertrag: der zwischen Haushaltskundinnen bzw. Haushaltskunden und einem Lieferanten abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Strom;
2. gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarter Energiepreis: der von der Haushaltskundin oder dem Haushaltskunden zu zahlende Preis für die Lieferung von Strom in Cent pro Kilowattstunde, der alle verrechneten Bestandteile des Energieanteils, wie insbesondere den Arbeitspreis, den Grundpreis sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, umfasst; nicht umfasst sind Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben sowie sonstige auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingehobene Beiträge oder gewährte Zuschüsse.

(2) Im Übrigen gelten für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe die Begriffsbestimmungen des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG.

Begünstigte, Art und Höhe der Förderung

§ 3

(1) Die Stromkostenunterstützung wird natürlichen Personen gewährt, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen Zählpunkt im Land Salzburg mit Entnahme, dem gemäß § 28 Abs 4 LEG ein standardisiertes Lastprofil ULA und ULB (Warmwasserspeicher ohne und mit Tagnachladung) zugeordnet ist, zahlungspflichtig sind.

(2) Die Stromkostenunterstützung wird den begünstigten Personen gemäß Abs 1 in der Form gewährt, dass die ersten 1.000 Kilowattstunden pro Jahr abweichend zum gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreis mit 10 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde gedeckelt werden.

(3) Die erweiterte Stromkostenunterstützung wird natürlichen Personen gewährt, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen Zählpunkt im Land Salzburg mit Entnahme zahlungspflichtig sind und die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß § 6 Stromkostenzuschussgesetz erfüllen (insbesondere das Vorliegen eines Mehrpersonenhaushaltes).

(4) Die erweiterte Stromkostenunterstützung wird den begünstigten Personen gemäß Abs 3 in Form eines Fixbetrages gewährt, dessen Höhe jenem Betrag entspricht, der der begünstigten Person unter Anwendung des § 6 Abs 2 Z 2 lit a erster und zweiter Spiegelstrich und Z 3 lit a Stromkostenzuschussgesetz gewährt wurde.

(5) Die Stromkostenunterstützung gemäß Abs 2 wird für den Verbrauch im Zeitraum von 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 gewährt.

(6) Geben die begünstigten Personen die Stromkosten an andere Personen weiter, sind sie verpflichtet, diesen auch die erhaltene Stromkostenunterstützung in angemessener Weise weiterzugeben.

(7) Begünstigte Personen gemäß Abs 1 und 3 müssen einen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 7 Meldegesetz 1991) im Land Salzburg haben.

(8) Nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Stromkostenunterstützung können durch Verordnung der Landesregierung getroffen werden. Die Landesregierung kann die Stromkostenunterstützung bei Vorliegen geänderter Rahmenbedingungen mit Verordnung anpassen.

Rückerstattung

§ 4

Wird die Stromkostenunterstützung gewährt, ohne dass die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, hat die begünstigte Person die Stromkostenunterstützung rückzuerstatten.

Abwicklung

§ 5

Alle Lieferanten, die im Land Salzburg begünstigte Personen gemäß § 3 beliefern, sind verpflichtet, die Stromkostenunterstützung gemäß § 3 Abs 2 und 4 in der Abrechnung zu berücksichtigen und für die begünstigten Personen auf der Rechnung nachvollziehbar auszuweisen.

Kostenersatz

§ 6

(1) Das Land hat den Lieferanten die aus der Abwicklung der Stromkostenunterstützung (§ 3 iVm § 5) unmittelbar entstehenden Kosten zu ersetzen.

(2) Eine über Abs 1 hinausgehende Abdeckung ist unzulässig.

(3) Die Lieferanten haben der Landesregierung bis zum 15. des Folgemonats eine Rechnung für die innerhalb eines Kalendermonats während der Gültigkeit dieses Gesetzes erbrachten Leistungen oder der auf den Gesamtbetrag der im Abrechnungszeitraum eines Jahres erbrachten Leistungen zu leistenden Akontierungen zu legen. Der Kostenersatz bzw das Akonto ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechnungslegung auszubezahlen. Für jene Leistungen, die erst nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes von den Jahresabrechnungen der Begünstigten in Abzug gebracht werden, haben die Lieferanten im Dezember 2023 eine auf Basis einer Kostenschätzung erstellte Akontorechnung an die Landesregierung zu legen. Über die widmungsgemäße Verwendung aller geleisteten Akontozahlungen haben die Lieferanten nach Berücksichtigung der letzten gemäß § 3 gewährten und in den jeweiligen Jahresabrechnungen berücksichtigten Stromkostenunterstützungen Rechenschaft abzulegen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 7

(1) In Vollziehung des § 3 iVm § 5 sind die Landesregierung und der Lieferant ermächtigt, nachstehend angeführte personenbezogene Daten der begünstigten Personen zu Zwecken der Abwicklung (samt Vorbereitung der Abwicklung und Feststellung der Förderwürdigkeit) der Stromkostenunterstützung zu verarbeiten:

1. Identifikationsdaten;
2. Adress- und Meldedaten;
3. Daten über den Stromlieferungsvertrag;
4. Höhe des Stromverbrauchs;
5. Höhe des Stromkostenergänzungszuschusses gemäß § 6 Stromkostenzuschussgesetz;
6. Höhe der Stromkostenunterstützung;
7. Anzahl der im Haushalt der begünstigten Person lebenden Personen.

(2) In Vollziehung der §§ 4 und 6 ist die Landesregierung ermächtigt, nachstehend angeführte personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. Daten der begünstigten Personen, soweit diese zur allfälligen Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches nach § 4 erforderlich sind, insbesondere:
 - a) Identifikationsdaten;
 - b) Adress- und Meldedaten;
 - c) Daten über den Stromlieferungsvertrag;
 - d) Höhe des Stromverbrauchs;
 - e) Höhe der Stromkostenunterstützung;
2. Daten der Lieferanten, soweit diese zur Berechnung des Kostenersatzes nach § 6 erforderlich sind, insbesondere:
 - a) Identifikationsdaten;
 - b) Anzahl der für die Abwicklung der Unterstützung maßgeblichen Zählpunkte;
 - c) Menge des gelieferten Stroms;
 - d) Höhe der gewährten Stromkostenunterstützung;
 - e) Bankverbindungsdaten.

(3) Alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf Grundlage der Abs 1 oder 2 verarbeitet wurden, sind spätestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Stromkostenunterstützung bezogen wurde, zu löschen.

Berichtspflicht

§ 8

Die Landesregierung berichtet dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Dezember 2023 über die Gesamtsumme, die im Rahmen dieses Gesetzes als Stromkostenunterstützung ausgeschüttet wird.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 9

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 173/2022;
2. Stromkostenzuschussgesetz – SKZG, BGBl I Nr 156/2022; Gesetz BGBl I Nr 15/2023;
3. Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, BGBl I Nr 14/2023.

In- und Außerkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Jänner 2024 außer Kraft.